

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Juni 2004

Nr. 2004/1202

Anerkennung der Erneuerung der Amtlichen Vermessung Rohr Los 2 Schreiben an das Bundesamt für Landestopographie

1. Einleitung

Das Bau- und Justizdepartement übertrug durch Verfügung vom 21. November 2000 die Ausführung der Erneuerung der Amtlichen Vermessung (AV) Rohr Los 2 Armin Weber, Ingenieur-Geometer im Büro Buxtorf Lerch Weber AG in Trimbach. Zwischen ihm und dem Bau- und Justizdepartement wurde ein Werkvertrag abgeschlossen. Der Vertrag bezieht sich auf das ganze Gemeindegebiet der Gemeinde Rohr.

2. Erwägungen

Das Vermessungswerk ist abgeschlossen und entspricht jetzt den aktuellen Bundesanforderungen AV93. Die Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen sowie administrative Einteilungen sind erstellt worden. Da die Grenzpunktkoordinaten übernommen werden konnten, wurden die Rechte der Grundeigentümer nicht berührt. Es gab keine Flächenänderungen und es wurde keine öffentliche Auflage durchgeführt.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 2. Juni 2004, die Erneuerung der Amtlichen Vermessung Rohr Los 2 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1), vom Regierungsrat zu genehmigen und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopographie um Anerkennung des Vermessungswerkes als Amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenberechnung des Amtes für Geoinformation.

Gesamtkosten der Vermessung	Fr.	46'451.20
Anteil Bund	Fr.	19'129.00
Anteil Kanton	Fr.	13'661.10
Anteil Gemeinde	Fr.	13'661.10

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen ausgerichtet. Dabei übernahm er jeweils die Anteile von Bund und Gemeinde. Der Beitrag des Bundes wurde zu Lasten des kantonalen AV-Kontos verbucht. Nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

2

durch Gemeinde Rohr:

Rückerstattung an das
Amt für Geoinformation Fr. 3'301.10

Um die Anerkennung der Ersterhebung und Erneuerung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) vom 18. November 1992 dem Bundesamt für Landestopographie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV; SR 211. 432.1) des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994, auf den Verifikationsbericht und auf die Abrechnung:

- 3.1 Die Erneuerung der Amtlichen Vermessung Rohr Los 2 wird genehmigt
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 13'661.10 wird anerkannt.
- 3.3 Dem Bundesamt für Landestopographie wird das Gesuch um Anerkennung der erneuerten Vermessung Rohr Los 2 als Amtliche Vermessung unterbreitet. Die Abgeltung des Bundes wurde gemäss Leistungsvereinbarung 2001 dem kantonalen AV-Konto entnommen.
- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt von der Gemeinde Rohr die Zahlung für den vom Kanton vorgeschossenen Kostenanteil von Fr. 3'301.10 gemäss Abrechnung einzufordern, zu vereinnahmen auf Konto Nr. 662000/A 70026.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopographie vom 15. Juni 2004

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Geoinformation (2)
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserung
 Kantonsforstamt
 Amtschreiberei-Inspektorat
 Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten (2)
 Bundesamt für Landestopographie, Seftigenstrasse 264, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Rohr, 4655 Rohr, mit Dossier Nr. 2

Armin Weber, Ingenieur-Geometer, Buxtorf Lerch Weber AG, Dellenstrasse 75, 4632 Trimbach, mit
Dossier Nr. 3